

Die Deutsche Balaton AG hat der Biofrontera AG am 09. Mai 2017 ein Schreiben nachfolgenden Inhalts übermittelt:

„Gegenanträge zur Hauptversammlung am 24. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben für den 24. Mai 2017 eine ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG (Gesellschaft) einberufen. Zum Nachweis unserer Aktionärsstellung verweisen wir auf das Ihnen vorliegende Aktienregister, aus dem Ihnen unsere Aktionärserschaft bekannt ist.

- A. Unter Tagesordnungspunkt 5 (Beschlussfassung über die Einfügung eines neuen § 7 Absatz 3a der Satzung (Genehmigtes Kapital I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts nur für Spitzenbeträge)) schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft vor, die Satzung zu ändern und hierzu einen Absatz 3a in § 7 der Satzung einzufügen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden **Gegenantrag**:

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, schlägt vor,

- a) die Satzung zu ändern und hierzu folgenden Absatz 3b in § 7 der Satzung einzufügen:

„(3a) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 6.000.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 6.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären gem. § 186 Absatz 5 AktG auch mittelbar gewährt werden. Die Gesellschaft hat einen börsenmäßigen Handel der Bezugsrechte zu organisieren. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 7 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I und, falls das Genehmigte Kapital I bis zum 23. Mai 2022 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

- b) zu beschließen, dass für den Fall, dass das nach § 7 Abs. 3a der Satzung bestehende Genehmigte Kapital I ganz oder teilweise ausgenutzt wird und von einem oder mehreren Aktionären oder Dritten ganz oder teilweise garantiert wird, die Gesellschaft diese Garantie(n) unverzüglich unter Nennung des Namens des oder der Garantiegeber(s) sowie des Umfangs und der Bedingungen der jeweiligen Garantie bekanntzugeben hat.

Begründung

Der Organisation eines börsenmäßigen Handels der Bezugsrechte ermöglicht es den Aktionären, über die ihnen zustehenden Bezugsrechte weitere Bezugsrechte zu erwerben oder Bezugsrechte zu veräußern, ohne diese unter Umständen unentgeltlich verfallen lassen zu müssen. Dadurch wird es der Gesellschaft außerdem ermöglicht, dass bereits bei dem Bezugsangebot Aktionäre weitere Bezugsrechte erwerben können und somit die Wahrscheinlichkeit der Zuteilung in einem weiteren Mehrbezugsangebots sinkt und sich damit eine Mehrzuteilung möglicherweise erledigt. Die Veröffentlichung einer Zeichnungsgarantie ist für sämtliche Aktionäre der Gesellschaft von Bedeutung und stellt eine kursrelevante Information dar. Sie sollte deshalb im Interesse des Kapitalmarkts, der Aktionäre und der Gesellschaft transparent dargestellt werden. Es ist kein Grund für eine Geheimhaltung einer Zeichnungsgarantie ersichtlich.

- B. Unter Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Einfügung eines neuen § 7 Absatz 3b der Satzung (Genehmigtes Kapital II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge und entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)) schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft vor, die Satzung zu ändern und hierzu einen Absatz 3b in § 7 der Satzung einzufügen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden Gegenantrag:

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, schlägt vor,

- a) die Satzung zu ändern und hierzu folgenden Absatz 3b in § 7 der Satzung einzufügen:

„(3b) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 4.000.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die Gesellschaft hat einen börsenmäßigen Handel der Bezugsrechte zu organisieren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären gem. § 186 Absatz 5 AktG auch mittelbar gewährt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge;

- bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenpreis zuzüglich 10% der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft im Zeitraum von 3 Monaten vor dem ~~zum~~ Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages und auch den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenpreis zuzüglich 5% der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft im Zeitraum von einem Monat vor dem Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter

Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden. Als Ausgabe von Aktien in diesem Sinne gilt auch die Ausgabe bzw. Begründung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten auf Aktien, wenn diese Bezugs- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aufgrund einer Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden.

Von der vorstehenden Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts darf - ausgenommen des Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge - kein Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung zusammen mit anderen genutzten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss für mehr als 20 % des derzeitigen Grundkapitals bzw. - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals das Bezugsrecht ausgeschlossen wurde bzw. wird. Hierbei bleiben Bezugsrechtsausschlüsse für Spitzenbeträge ebenso unberücksichtigt, wie Aktien, die im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen an den Vorstand oder Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. Mitglieder der Geschäftsführung oder Arbeitnehmer von mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind. Erfasst von dieser Grenze von 20 % des Grundkapitals wird auch die Ausgabe bzw. Begründung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten auf Aktien, wenn diese Bezugs- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aufgrund einer Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 7 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II und, falls das Genehmigte Kapital II bis zum 23. Mai 2022 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen."

- b) zu beschließen, dass für den Fall, dass das nach § 7 Abs. 3b der Satzung bestehende Genehmigte Kapital II ganz oder teilweise ausgenutzt wird und von einem oder mehreren Aktionären oder Dritten ganz oder teilweise garantiert wird, die Gesellschaft diese Garantie(n) unverzüglich unter Nennung des Namens des oder der Garantiegeber(s) sowie des Umfangs und der Bedingungen der jeweiligen Garantie bekanntzugeben hat.

Begründung

Der Organisation eines börsenmäßigen Handels der Bezugsrechte ermöglicht es den Aktionären, über die ihnen zustehenden Bezugsrechte weitere Bezugsrechte zu erwerben oder Bezugsrechte zu veräußern, ohne diese unter Umständen unentgeltlich verfallen lassen zu müssen. Dadurch wird es der Gesellschaft außerdem ermöglicht, dass bereits bei dem Bezugsangebot Aktionäre weitere Bezugsrechte erwerben können und somit die Wahrscheinlichkeit der Zuteilung in einem weiteren Mehrbezugsangebots sinkt und sich damit eine Mehrzuteilung möglicherweise erledigt. Die Veröffentlichung einer Zeichnungsgarantie ist für sämtliche Aktionäre der Gesellschaft von Bedeutung und stellt eine kursrelevante Information dar. Sie sollte deshalb im Interesse des Kapitalmarkts, der Aktionäre und der Gesellschaft transparent dargestellt werden. Es ist kein Grund für eine Geheimhaltung einer Zeichnungsgarantie ersichtlich. Wenn schon das Bezugsrecht ausgeschlossen wird über Spitzenbeträge hinaus, soll sichergestellt sein, dass der Ausgabepreis zum Wohle der Gesellschaft und der Aktionäre deutlich über bestimmten Durchschnittskursen der kurzfristigen Vergangenheit liegt. Damit soll vermieden werden,

dass bestimmte Aktionäre oder bestimmte Dritte zu günstigen Kursen in einem für sie freundlichen Kursumfeld zu für allein sie sehr günstigen Ausgabebeträgen Aktien der Gesellschaft zeichnen können und gleichzeitig die bestehenden anderen Aktionäre verwässert werden.

- C. Unter Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016) schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden **Gegenantrag**:

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, schlägt vor, die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 zu vertagen.

Begründung

Das Pharmaunternehmen Maruho ist seit Jahren die größte Aktionärin von Biofrontera, hat die Gesellschaft aber bei Kapitalerhöhungen 2015/2016 nicht unterstützt und bei Ausgabekursen von 1,90 Euro je Aktie und 2,00 Euro je Aktie ihre Bezugsrechte nicht wahrgenommen und an diesen Kapitalerhöhungen nicht teilgenommen. Maruho war ein vollkommen passiver Aktionär. Nach der Hauptversammlung des Jahres 2016 hingegen, in der einige Aktionäre gegen die Verwaltung opponiert haben, hat Maruho nicht nur an der Kapitalerhöhung zu 3,00 Euro je Aktie (also zu einem um 50% höheren Ausgabepreis je Aktie, der teilweise sogar leicht über dem damaligen Aktienkurs der Biofrontera lag) teilgenommen, sondern diese Kapitalerhöhungen und die Ausgabe einer Wandelanleihe sogar garantiert und ihren Anteil an Biofrontera auf diese Weise erheblich ausgebaut! Die Verwaltung hat den Aktionären den Namen der Garantin vor dem Ende der Bezugsfrist nicht offengelegt, obwohl dies zweifelsohne eine sehr wichtige, kursrelevante Information war. Ebenfalls im Jahr 2016 hat Maruho eine strategische Allianz mit Galderma, zunächst in Japan, begründet. Diese wurde unter www.galderma.com wie folgt vermeldet: „Maruho and Galderma to Join Forces in a Strategie Alliance in Japan“ (18.1.2016) und „Maruho and Galderma Strengthen Strategie Alliance in Japan“ (20.7.2016). Das Pharmaunternehmen Galderma mit dem Produkt Metvix ist der Hauptkonkurrent von Biofronteras Ameluz in Europa und ist Vorreiter bei der Daylight PDT. Sowohl Maruho als auch Galderma sind Konkurrenzunternehmen von Biofrontera. Die Strategie des Vorstands, dem Konkurrenten Maruho, der 2016 eine strategische Allianz mit Galderma, dem einzig relevanten Konkurrenten von Biofrontera in Europa, eingegangen ist, den Weg zu Erreichung einer Sperrminorität bei Biofrontera als mit Abstand größtem Aktionär durch die Festlegung der Einzelheiten und Umstände der letzten Kapitalerhöhung zu ebnet, ist sehr erklärungsbedürftig, zumal auf diese Weise auch die Möglichkeit, dass die Biofrontera-Aktionäre ein attraktives Übernahmeangebot von dritter Seite erhalten, erheblich eingeschränkt wird. In diesem Zusammenhang müssen auch die Konditionen und die Vorteilhaftigkeit für Biofrontera der mit Maruho nach der Hauptversammlung 2016 vereinbarten Forschungsk Kooperation bezüglich von vier Wirkstoffen offen und transparent dargelegt werden. Zitat Geschäftsbericht 2016, Seite 84 unter Ziffer 29. Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen: „Biofrontera AG hat mit der Maruho Co., Ltd im Juli 2016 eine Forschungsk Kooperation („Collaboration and Partnership Agreement“) vereinbart, im Rahmen dessen die Möglichkeiten zur gemeinsamen Entwicklung von pharmazeutischen Produkten basierend auf Biofronteras proprietärer Nanoemulsions-Technologie erarbeitet werden sollen. Nach den Bestimmungen der Vereinbarung führt Biofrontera im Rahmen einer Forschungsdienstleistung die erforderlichen Arbeiten zur explorativen Erforschung dieser Produktkandidaten durch. Die damit verbundenen Kosten trägt Maruho. Es ist geplant, dass Maruho Eigentümer der neuen Produkte sein soll und Biofrontera die Lizenz zur Vermarktung in Europa erhalten

wird." Es muss hinterfragt werden, weshalb Biofrontera das Know-how zum entscheidenden Unterschied auch zwischen Ameluz und Metvix (gleicher Wirkstoff, aber Ameluz mit Nanoemulsions-Technologie) nun dem Konkurrenten Maruho gegen Kostenübernahme der F/E-Kosten bezüglich von vier Wirkstoffen zur Verfügung stellt und im Gegenzug nur die Vertriebsrechte für Europa erhält, Maruho hingegen Eigentümerin der neuen Produkte wird und alle anderen Rechte erhält und so eventuell von Biofrontera mit Biofronteras eigenem Know-how formulierte Produkte weltweit, außer in Europa, möglicherweise sogar zusammen mit Galderma, vertreiben kann. Das Beispiel Ameluz zeigt, dass der kommerzielle Wert eines pharmazeutischen Produkts oftmals außerhalb Europas liegt. Hier stellen sich viele Fragen, die in der Hauptversammlung beantwortet werden müssen. Wir behalten uns vor, hierzu im Rahmen der Vorstandsentscheidung einen entsprechenden Sonderprüfungsantrag zu stellen, der u.a. die kommerzielle Vorteilhaftigkeit für Biofrontera und die Hintergründe der mit dem Hauptaktionär und Konkurrenten Maruho getroffenen Vereinbarungen überprüfen soll.

Mit freundlichen Grüßen,

Deutsche Balaton
Aktiengesellschaft

Rolf Birkert ppa. Marco Stillich“